

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Herrn
Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Fachbereich Bürgerservice
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Ordnungs- und
Gewerbeangelegenheiten
Richard-Wagner-Straße 1-2

Name: Frau Schacht

Zimmer: 5

Telefon: 470-5718
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-5995

E-Mail: gewerbe.ordnung@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

32.1 AG 4

Tag

27. April 2010

Versammlungsrecht; Anmeldung einer Versammlung

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

hiermit bestätige ich den Eingang folgender versammlungsrechtlicher Veranstaltung der Bürgerinitiative Genversuchsgegner

Art: Aufzug mit Kundgebungen

Zeit: am Freitag, den 7. Mai 2010, ab 16:00 Uhr

Ort: Start des Fahrradaufzuges: Altstadtmarkt über Sonnenstraße - Madamenweg - Rudolfplatz - B 1 - Saarstraße Richtung Kanzlerfeld weiter bis David-Mansfeld-Weg 20 (Edeka-Markt), von dort entlang der Bundesallee bis zur Verkehrsinsel vor dem Eingang des von-Thünen-Instituts -VTI(hier:) Kundgebung

Thema: „Gegen die Handlangerdienste staatlicher Einrichtungen für die Argogentechnik“

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Auflagen erteilt:

- 1a** Das Verwenden elektroakustischer Hilfsmittel aus Anlass der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist nur dann zugelassen, wenn die Zahl der Versammlungsteilnehmenden **50 Personen** übersteigt.

Internet: <http://www.braunschweig.de>

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 - 13.00 Uhr und Montag von 14.00 - 18.00 Uhr

NORD/LB Landessparkasse	Kto 815 001	BLZ 250 500 00	BIC NOLADE2H	IBAN DE21 250500000000815001
Postbank	Kto 108 54 307	BLZ 250 100 30	BIC PBNKDEFF	IBAN DE05 250100300010854307
Volksbank eG BS-WOB	Kto 603 686 4000	BLZ 26991066	BIC GENODEF1WOB	IBAN DE60 269910666036864000

- 1b Der Betrieb elektroakustischer Schallverstärkungsanlagen ist auf die Dauer der angemeldeten Veranstaltung beschränkt.
- 1c Der Gebrauch von Schallverstärkern für Sprachdurchsagen darf nur mit solcher Lautstärke erfolgen, dass unangemessene und dauerhafte Lärmbelästigung von Personen, die nicht Teilnehmende Ihrer Veranstaltung sind, vermieden wird. Ein Lärmrichtwert von 85 dB(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, darf nicht überschritten werden. Musikdarbietungen dürfen die Dauer von jeweils 5 Minuten nicht überschreiten. Anschließend ist eine 5 Minuten dauernde Musikpause einzulegen.
- 2 Das Recht der freien Ortswahl wird insoweit beschränkt, dass ein Betreten des Bundesgeländes, auf dem sich Johann Heinrich von Thünen Institut [VTI] und andere Bundeseinrichtungen befinden nicht gestattet ist.
- 3 Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung, Herr **Jörg Bergstedt** hat während der gesamten Veranstaltungszeit am Veranstaltungsort zugegen zu sein und sich dem Einsatzleiter der Polizei zu erkennen zu geben.
- 4 Der Demonstrationzug hat sich, soweit das Benutzen vorhandener Gehwege ausgeschlossen ist, ausschließlich auf dem rechten Fahrstreifen rechts zu bewegen.
- 5 Kreidezeichnungen sind nur auf dem über eine Länge von ca. 50 Metern eigens dafür abgesperrten Straßenstück vor dem Portal des VTI's über einen Zeitraum von 30 Minuten gestattet.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziff. 1-5 aufgeführten Auflagen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

zu 1: Das Benutzen elektroakustischer Verstärkeranlagen gehört als Ausfluss des Rechts auf freie Meinungsäußerung dann zum immanenten Bestandteil des Versammlungsrechts, wenn die Versammlung ohne eine solche Verstärkungsmöglichkeit nicht durchgeführt werden könnte. Umfasst die Versammlung lediglich einen Teilnehmerkreis unter 50 Personen, so kann sowohl dieser, als auch die den Versammlungsort passierende Bevölkerung auch ohne Verstärkungsanlagen erreicht werden

Das Abspielen von Musik ist, wenn sich die vorgetragenen Musikinhalt thematisch auf den Versammlungsinhalt beziehen, wesentlicher Bestandteil der Meinungsäußerungsfreiheit. Aber selbst unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzes der freien Meinungsäußerung kann der Versammlungsdurchführende nicht für sich beanspruchen, seine Umgebung kontinuierlich oder über einen festgesetzten Lärmpegel hinaus beschallen zu dürfen. Der mit der Auflage gesetzte Lärmrichtwert von 85 dB(A) ist geeignet und ausreichend, um die widerstreitenden Interessen zwischen der positiven Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden und der negativen Versammlungsfreiheit unbeteiligter Dritter, insbesondere der Passanten und Anwohner des Versammlungsortes, im Wege praktischer Konkordanz auszugleichen. Orientiert an den Werten der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm), die außerhalb von Gebäuden einen Richtwert von 70 dB(A) vorsieht, ist der hier festgelegte Lärmrichtwert von 85 dB(A) als hoch genug anzusehen. Ihren aus der Versammlungs- und Meinungsfreiheit resultierenden Interessen wird mit dem festgesetzten Lärmpegel in genügender Weise entsprochen. Mit dem Schallpegel können sowohl Demonstrationsteilnehmende als auch Nichtbeteiligte in genügendem Maße erreicht werden.

Die Auflage, das Abspielen von Musik auf jeweils 5 Minuten zu begrenzen und dann eine 5 Minuten dauernde Pause einzulegen, ist im Rahmen des Ausgleichs zwischen Versammlungsteilnehmenden und Unbeteiligten erforderlich und angemessen. Nur eine auf kurze Intervalle beschränkte Musikbeschallung vermag eine Zumutbarkeit für die Umgebung her-

zustellen. Eine zeitliche Begrenzung der musikalischen Darbietungen unterstützt trotzdem die Versammlungsaussagen, ohne der Versammlung ihren Charakter zu nehmen.

Der Zweck einer durch Musik unterstützten Meinungsäußerung kann auch mit einer auf insgesamt 30 Minuten pro Stunde begrenzten Musikdarbietung erreicht werden. Zwar sollen Meinungskundgebungen anlässlich einer Versammlung nicht nur die Versammlungsteilnehmenden selbst erreichen können, sondern darüber hinaus auch andere Personen auf das Anliegen aufmerksam machen; das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bietet jedoch keine Rechtfertigung dafür, durch Technikeinsatz Aufmerksamkeit zu erzwingen. Demonstrierende haben kein Recht auf einen Beachtungserfolg (s. Beschlüsse des VG Hannover v. 22.02.2007 -10 B 862/07- und des OVG Lüneburg v. 23.02.2007 – 11 ME 96/07).

zu 2: Das VTI stimmt der Nutzung des Bundesgeländes durch Ihre Versammlung nicht zu, macht damit als Inhaber des Hausrechts in Abstimmung mit den übrigen auf dem Gelände ansässigen Dienststellen hiervon Gebrauch und lehnt die Inanspruchnahme des Geländes für die Versammlung ausdrücklich ab. Begründet wird die Ablehnung damit, dass der Dienstbetrieb erheblich gestört würde. Die Gebäude und die im Außenbereich installierten Messanlagen sind grundsätzlich völlig frei zugänglich und nicht gesondert gesichert, da die eigentliche Sicherheit zum Erlangen kontrollierter Forschungsergebnisse durch die Umzäunung des Gesamtgeländes und den Pförtner- und Wachdienst gewährleistet wird. Aufgrund der unübersichtlichen Gestaltung der Liegenschaft mit einer großen Zahl baulicher und technischer Einrichtungen ist bei Durchführung des Aufzuges die erforderliche Sicherheit vor Beeinträchtigungen des Betriebes nicht gegeben.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berechtigt nicht zur nicht genehmigten Inanspruchnahme der Rechte Dritter (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 29. September 1994, 4 St RR 92/94). Hinsichtlich der Wahl des Versammlungsortes sind insbesondere auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers des Hausrechts zu berücksichtigen (s. o.). Das gilt auch für die Zuwegungen zu den Dienststellen auf dem Gelände. Diese sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wie es bei öffentlichen Straßen und Plätzen sonst der Fall ist.

Im Übrigen trägt die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße vor dem o. g. Bundesgelände unter Berücksichtigung des von Ihnen angemeldeten Versammlungsthemas einem etwaigen Anspruch auf die Nähe zu einem „symbolhaften“ Ort hinreichend Rechnung.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gegen Sie und andere Personen anlässlich der Besetzung eines Versuchsfeldes auf dem o. g. Bundesgelände im April 2009 bereits u. a. wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wurde.

Aus diesen Gründen überwiegt das Interesse des VTI an der vorgenommenen Beschränkung des Versammlungsortes gegenüber Ihrem Interesse an der Meinungskundgabe auf dem Bundesgelände.

zu 3: Nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 VersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter haben; dessen Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Versammlungsgesetz.

So hat er oder sie während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 VersG) und alle Versammlungsteilnehmenden sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters zu befolgen (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 VersG).

Daher ist der Versammlungsleiter auch Ansprechpartner des polizeilichen Einsatzleiters zu Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung. Die Auflage ist erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und dem Versammlungsleiter sicherzustellen.

zu 4: Diese Auflage dient dem Aufrechterhalten des örtlichen Straßenverkehrs, der dem Aufzug bzw. der Kundgebung gleichberechtigt gegenübersteht. Die Durchführung Ihrer Veranstaltung wird durch die Auflage nicht beeinträchtigt.

zu 5: Angemeldet sind jeweils 3-minütige, halbseitige Straßensperren „rundherum“, um wechselseitig entlang des VTI-Geländes Parolen aufzubringen.

Eine wechselnde Fahrbahnspernung der nur zweispurigen Bundesallee auf ca. 800 m entlang des VTI-Geländes für unbestimmte Zeit würde den fließenden Verkehr erheblich stören und beeinträchtigen, da für die jeweils gesperrte Fahrbahnseite mit einem erheblichen Rückstau zu rechnen ist. Die o. g. Bundesallee zählt mit elf- bis knapp sechzehntausend Fahrzeugen täglich zu den stark frequentierten Straßen im Stadtgebiet.

Zwar sind Beeinträchtigungen der Leichtigkeit des Verkehrs als Zweck oder Folge von versammlungsrechtlichen Veranstaltungen seitens der Allgemeinheit durchaus hinzunehmen, die zuständige Versammlungsbehörde hat aber in einer Interessenabwägung die Grenzen der Zumutbarkeit festzulegen. Ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ist daher mit den Interessen der anderen Verkehrsteilnehmer abzuwägen. Aufgrund der sich aus der geplanten unbegrenzten Dauer und Intensität Ihrer Aktion ergebenden Beeinträchtigungen für die anderen Verkehrsteilnehmer ist die unbegrenzte Durchführung der Kreidezeichnungen nicht zumutbar. Im Hinblick auf die von Ihnen erwartete Teilnehmeranzahl wird im Vergleich zu der hohen Anzahl der beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Die räumliche und zeitliche Begrenzung der Aktion trägt dem erforderlichen Interessenausgleich Rechnung.

Eine zur Durchführung Ihrer Aktion vollständig gesperrte Straße dient vor allem auch der Sicherheit der Teilnehmenden. Diese könnten bei halbseitiger Sperrung und dem an der Aktion vorbeifließenden Verkehr nicht ausreichend vor Gefahren geschützt werden. Die festgelegte gerade Strecke vor dem Portal des VTI misst ca. 50 Meter und reicht aus, um durch prägnante Aufschriften die Kundgebung zu unterstützen. Vervielfachte gleich lautende Parolen unterstützen nicht zusätzlich die Versammlungsaussage.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil die Erhebung einer Klage gegen diese Verfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Auflagen nicht durchgesetzt werden könnten. Das aber würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. ggf. zu einem nicht ordnungsgemäßen Ablauf der versammlungsrechtlichen Veranstaltung führen. Das überwiegende öffentliche Interesse macht es aber erforderlich, dass die Kundgebung bzw. der Aufzug entsprechend den Auflagen durchgeführt bzw. das grundsätzlich anerkannte Demonstrationsrecht der Teilnehmenden in dem dargestellten Umfang begrenzt wird; § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Übrigen weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 17 a Abs. 1, 2 VersG dürfen seitens der Demonstrationsteilnehmenden Schutzwaffen und Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, nicht mitgeführt werden. Außerdem dürfen an versammlungsrechtlichen Veranstaltungen keine Personen teilnehmen, deren Aufmachung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Der Leiter der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist gesetzlich verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

Wird von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt, kann die Versammlung nach § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst werden. Den Weisungen der Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten, die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu befolgen. Als Veranstalter haften Sie für alle Schäden im Rahmen Ihrer straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Von den Teilnehmenden Ihrer Veranstaltung weggeworfene Informationsschriften, Flugblätter und andere Gegenstände sind wieder aufzusammeln. Eine aufgrund Ihrer Veranstaltung zusätzlich erforderliche Straßenreinigung kann seitens der zuständigen Stadtreinigungsfirma (ALBA GmbH) im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann der Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit (Anschrift wie oben) die Vollziehung aussetzen oder das Verwaltungsgericht Braunschweig kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wieder herstellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Heidelberg

